

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Band: 23 (1916)
Heft: 21-22

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397
 Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Die Mitglieder des **Vereins ehemaliger Web-schüler von Wattwil** werden auf «Vereinsangelegenheiten», Seite No. 214, aufmerksam gemacht.

S. I. S.

Ende November 1915 ist die Schweizerische Importvereinigung für Baumwolle und Baumwollfabrikate als erstes SSS-Syndikat der Textilbranche gegründet worden. Ziemlich genau ein Jahr später hat nun auch die Seidenindustrie eine solche Organisation schaffen müssen, nachdem sich inzwischen Syndikate für Wolle, für Leinen, für die Stickerei, für Manufakturen usw. gebildet hatten.

Die Gründung der Schweizerischen Importvereinigung für Rohseide (Grège) SIS, ist infolge der französischen und italienischen Dekrete vom 5. und 8. Oktober d. J. notwendig geworden, durch welche die Aus- und Durchfuhr von Rohseiden und Seidenwaren, mit Ausnahme der ungefärbten gezwirnten Seiden aus den Ententeländern verboten worden war. Nachdem Vertreter der Verbände der Importfirmen ostasiatischer Rohseiden, der schweizerischen Seidenzwirner, der zürcherischen Seidenhändler- und Zwirner, der schweizerischen Seidenstoff-Fabrikanten und der Basler Bandfabrikanten die Vorarbeiten für die Abfassung der Statuten und für die Organisation des Syndikates geleistet hatten, ist die SIS am 23. November 1916 in Zürich konstituiert worden. Das Syndikat zählt heute zirka 60 Mitglieder, die fast alle den durch die genannten Verbände vertretenen Branchen angehören. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Aufnahme in die SIS ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes erfolgen kann, ist vom Vorstand auf den 2. Dezember 1916 festgesetzt worden.

Die Gründerversammlung hat den Vorstand aus folgenden Herren zusammengesetzt: E. Appenzeller, Zürich, H. Heer, Thalwil, J. Meyer-Rusca, Seeb b. Bülach, R. Pfister, Zürich, O. Senn-Gruner, Basel und F. Zwicky, Wallisellen. Die Bezeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes ist, laut den Vorschriften der SSS, Sache des Bundesrates. Zum Präsidenten wurde gewählt Herr Kantonsrat J. Meyer-Rusca. Der Vorstand hat als seinen Vize-Präsidenten Herrn H. Heer bezeichnet und Herrn Dr. Th. Niggli, Sekretär der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft zu seinem Sekretär ernannt. Die Geschäftsleitung des Syndikates ist Herrn W. Pestalozzi in Zürich übertragen worden und es hat das Bureau mit seiner Tätigkeit schon begonnen. Die Geschäftsräumlichkeiten der SIS befinden sich Steinmühlegasse Nr. 1 im alten Seidenhof.

Die Statuten der SIS schließen sich gezwungenermaßen in den wichtigsten Bestimmungen den Statuten ähnlicher Syndikate an, da in dieser Beziehung die Vorschriften der SSS genau eingehalten werden müssen. Der Zweck der Genossenschaft wird in der Weise umschrieben, daß die SIS den Genossenschaffern für die Einfuhr ihrer vom Auslande zu beziehenden Rohstoffe während der Dauer des europäischen Krieges behilflich ist und für die Einhaltung der durch die SSS auferlegten Bestimmungen sorgt. Dabei kommt als Rohstoff in Frage „einfache ungezwirnte rohe Seide“ (Grège).

Das Tätigkeitsgebiet der SIS ist damit ausdrücklich auf die Einfuhr der Grègen beschränkt, worunter auch die Tussah-Grègen und die Doppi-Grègen fallen. Poil-Seiden sind, weil einfuhrfrei, den Bestimmungen der SSS und SIS nicht unterworfen. Die Einfuhr der übrigen, unter die französischen und italienischen Dekrete fallenden Seiden und Seidenwaren ist nicht Sache der SIS. Soweit Seidenabfälle und Schappen in Frage kommen, ist die Gründung eines besondern Syndikates in Basel in Bildung begriffen. Mit der Einfuhr von Kunstseide befaßt sich das Syndikat des Verbandes Schweizerischer Farbstoff-Konsumenten in Zürich. Für die Einfuhr von Seidengeweben aus den Ententeländern ist die Vermittlung der Schweizerischen Importvereinigung für Manufakturwaren (SIM) in Zürich nachzusuchen. Im übrigen ist anzunehmen, daß die SSS nach wie vor Einfuhrgesuche von Waren, die noch keinem Syndikate zugeteilt sind, direkt vermitteln wird.

In engem Zusammenhange mit der Grègen-Einfuhr durch die SSS und SIS steht die Möglichkeit der Ausfuhr der aus solchen Grègen verfertigten Fabrikate, insbesondere der gezwirnten Seiden, der seidenen Gewebe und Bänder. In dieser Beziehung sind die Vorschriften des Art. 10, der Ausführungsbestimmungen der SSS maßgebend, wonach eine Anzahl Waren, und darunter die „verarbeitete Seide“ (d. h. die gezwirnte Seide), wie auch „Seidengewebe und Bänder, die ausschließlich für Kleider und Mobilien dienen“, im Hinblick auf den schweizerischen Charakter der betreffenden Industrien, ohne Einschränkung ausgeführt werden können. Es sind denn auch ganz- und halbseidene Gewebe, Bänder und gezwirnte Seiden bisher ohne besondere Formalitäten zur Ausfuhr gelangt; es ist jedoch vorgesehen, daß für diese Waren in Zukunft, zum Zwecke statistischer Erhebungen durch die SSS, das handelsstatistische Ausfuhrformular in Doppel anzufertigen sein wird. Die betreffenden Instruktionen sind zur Zeit noch nicht erschienen.

Im Anschluß an die französischen und italienischen Dekrete und die Unterstellung der Rohseiden unter die SSS, hat der schweizerische Bundesrat mit Beschluß vom 3. November 1916 die Ausfuhr von Seidenabfällen unter Art. (Nr. 434 des Zolltarifs), von gekämmter Floretseide, Peignés, (Nr. 435), von roher ungezwirnter Seide, Grège (aus Nr. 436) und von künstlicher Seide und Abfällen von solcher (Nr. 446) verboten.

Deutsches Einfuhrverbot für hocherschwerte Seidenwaren.

Die in Deutschland herrschende Knappheit an Zinn und anderen Rohmaterialien und Farbstoffen hat seit Monaten zu einer Einschränkung der Erschwerung der Seidengewebe und Bänder geführt. Die betreffenden Maßnahmen sind im gegenseitigen Einverständnis, durch den Verein deutscher Seidenwebereien und den Verband der deutschen Seidenfärbereien getroffen worden. Ueber diese Verständigung ist in den Mai- und Juni-Nummern der „Mitteilungen“ berichtet worden. Da die deutsche Seidenweberei nun nicht mehr in der Lage ist, Gewebe und Bänder herstellen zu können, die über eine gewisse Höchstgrenze erschwert sind, so ist an die deutsche Regierung das Gesuch gestellt worden, sie möchte die